

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2096

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhöfer, Herbert Ettengruber u.a. und Fraktion CSU

Drs. 15/4097

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/2096)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer u.a. und Fraktion SPD

Drs. 15/4200

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/2096)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Art. 34 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen“ werden die Worte

a) „Art. 34a Datenerhebung und Eingrif-

fe in den Telekommunikationsbereich“

b) „Art. 34b Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter“

c) „Art. 34c Verfahrensregelungen, Verwendungsverbote, Zweckbindung, Benachrichtigung und Löschung“

eingefügt.

Die bisherigen Nrn. 1 bis 11 werden Nrn. 2 bis 12.“

2. In der neuen Nr. 2 (bisherige Nr. 1) wird Art. 30 Abs. 5 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1; Nrn. 2, 3, 5, 6 und 10 erhalten folgende Fassung:

„2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, §§ 129a, 129b StGB),

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 176 Abs. 1 und 2, §§ 176a, 177, 184b Abs. 1 bis 3 StGB),

5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB),

6. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c StGB,

10. Straftaten nach § 30a des Betäubungsmittelgesetzes oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 129 Abs. 4 StGB, soweit offensichtlich ist, dass keine Genehmigung oder behördliche Erlaubnis erteilt werden kann,“

bb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt.“

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „die in Satz 1“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.
3. Die neue Nr. 3 (bisherige Nr. 2) erhält folgende Fassung:
- „3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
- a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
- b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,
- c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes,“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Darüber hinaus kann die Polizei unbeschadet des Art. 30 Abs. 3 Satz 2 durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen und sie mit dem Fahndungsbestand abgleichen. ³Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.“
- c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Einsatz technischer Mittel“ die Worte „zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder“ eingefügt.
- d) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) Für den Einsatz der in Abs. 1 genannten Mittel gilt Art. 34c Abs. 4 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 entsprechend.
- (7) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind
1. die Adressaten der Maßnahme sowie
 2. diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verwendet wurden,
- zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Abs. 3 genannten Rechtsgüter geschehen kann. ²Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. ³Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“
4. In der neuen Nr. 4 (bisherige Nr. 3) wird Art. 34 wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „unmittelbar bevorstehenden“ durch das Wort „dringenden“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden.“
- b) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 100f Abs. 2 StPO“ durch die Worte „§ 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO“ ersetzt.
5. Die neue Nr. 5 (bisherige Nr. 4) wird wie folgt geändert:
- a) Art. 34a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird nach den Worten „soweit dies zur Abwehr einer“ das Wort „dringenden“ eingefügt.
- bbb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshand-

lungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden oder“

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

a) sie für Personen nach Nrn. 1 oder 2 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder weitergeben oder

b) die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig.“

b) Art. 34c wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

bb) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

II. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt.

„§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

III. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter zu 1. und 2.: **Rudolf Peterke**
Mitberichterstatter zu 1. u. 2.: **Florian Ritter**

Berichterstatter zu 3.: **Florian Ritter**
Mitberichterstatter zu 3.: **Rudolf Peterke**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4097 und Drs. 15/4200 wurden dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4097 und Drs. 15/4200 in seiner 48. Sitzung am 09. November 2005 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4097 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4200 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4097 und Drs. 15/4200 in seiner 93. Sitzung am 01. Dezember 2005 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: 1 Ablehnung, 3 Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4097 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der

Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4200 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen

4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 42. Sitzung am 08. Dezember 2005 endberaten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: 1 Ablehnung, 3 Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt, mit der Maßgabe, dass § 3 folgende Fassung erhält:
„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4200 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Jakob Kreidl
Vorsitzender